

Satzung

Popbüros Baden-Württemberg Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Popkultur und Populärmusik e. V. in der Fassung vom 11. September 2012

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Popbüros Baden-Württemberg – Landesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Popkultur und Populärmusik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Auf der Grundlage gesamt-gesellschaftlicher Verantwortung ist Zweck des Vereins, als Landesarbeitsgemeinschaft für alle Bereiche der popkulturellen Landschaft in Baden-Württemberg unter besonderer Berücksichtigung der Populärmusik Beiträge zur Förderung der Musikkultur sowie der Arbeitsbedingungen von Künstlern und Musikschaftern zu leisten und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Musikschafter beizutragen.
- (2) Der Verein nimmt die gemeinsamen Belange und Interessen der Mitglieder als Koordinierungs-, Kontakt- und Kommunikationsstelle wahr und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
 - a. Förderung und Pflege der regionalen und landesweiten Zusammenarbeit seiner Mitglieder
 - b. Bundesweite Zusammenarbeit mit vergleichbaren Initiativen und Institutionen
 - c. Dauerhaftes und nachhaltiges Engagement für die Beschaffung und den Betrieb von Proberäumen und Möglichkeiten für Auftritte
 - d. Öffnung des Zugangs für Musikschafter, ihre Partner und Organisationen zu Musikwettbewerben, Konzertveranstaltungen, Räumen, Gerätschaften, sonstigen technischen Mitteln, Workshops und Seminaren sowie finanziellen Förderungen
 - e. Sammlung, Auswertung und Zugänglichmachung von einschlägigen Informationen zur Musikwirtschaft
 - f. Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, um Musik und Musikschafter aus Baden-Württemberg im In- und Ausland bekanntzumachen
 - g. kontinuierlichen Dialog mit Politik und Verwaltung
 - h. Beratung und Zusammenarbeit mit der Popakademie Baden-Württemberg, insbesondere im Kontext des „RegioNet“ und vergleichbarer Projekte sowie Bestrebungen der Popakademie, regionale Strukturen und Netzwerke in Baden-Württemberg zu integrieren und Lobbyarbeit für sie zu betreiben

§ 3 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Weder Mitglieder noch Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder
 - a. Ordentliches Mitglied kann jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich direkt oder als Querschnittsaufgabe in den Bereichen Jugendarbeit, Bildung, Wissenschaft, Kunst, Kultur und Wirtschaft mit der Förderung der Populärmusik, Popkultur und Musikwirtschaft in Baden-Württemberg befasst.

- b. Natürliche Personen können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, sofern sie
 - 1. Behörden repräsentieren, die sich analog § 4 Abs. 2a mit der Förderung der Populärmusik, Popkultur und Musikwirtschaft in Baden-Württemberg befassen
 - 2. sich auf sonstige Art und Weise analog § 4 Abs. 2a und dem Vereinszweck entsprechend betätigen
 - c. Sonstige Vereinigungen, die sich analog § 4 Abs. 2a betätigen, können die ordentliche Mitgliedschaft erwerben, soweit sie mitgliedersfähig sind
 - d. Aufnahmeanträge mit Kurzbegründung und Tätigkeitsnachweis sowie im Falle des §4 Abs. 2b1. mit einer Bestätigung der Kenntnisnahme der zuständigen Behörde/n sind schriftlich an die Vereinsadresse zu Händen des Vorstandsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind zu informieren und können im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntgabe widersprechen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Eine Fördermitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung und durch Zahlung des Fördermitgliedsbeitrages.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder mindestens drei ordentlicher Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen oder auf sonstige Art und Weise ehren. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Eine Aberkennung der Ehrung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrenordnung beschließen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen, durch Austritt oder Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung zu Händen des Vorstandsvorsitzenden mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
 - a. durch den Vorstand wenn ein Mitglied mit der Entrichtung des Beitrags länger als 1/2 Jahr im Rückstand ist und trotz erfolgter zweifacher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Schuld bleibt unberührt.
 - b. durch die Mitgliederversammlung nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds wegen eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und Interessen des Vereins. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden; gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 6 Beiträge, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Mitglieder können an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilnehmen und insbesondere ihr Stimm- und Wahlrecht ausüben. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, die Satzung einzuhalten und umzusetzen und die in der Beitragsordnung geregelten Zahlungen fristgemäß zu entrichten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und kein passives Wahlrecht.

§ 7 Organe und Einrichtungen, Fachgruppen, Arbeitskreise und regionale Sektionen

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand gem. § 26 BGB
 - c. der Gesamtvorstand
- (2) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlungen weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand erlassen wird und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Innerhalb des Vereins können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder Fachgruppen, Arbeitskreise und/oder regionale Sektionen gebildet werden, die ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Vereinszwecks und dazu gefasster Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes ausüben. Sie wählen aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder Leiter für die Dauer von bis zu zwei Jahren, die die Tätigkeit der/des jeweiligen Fachgruppe, Arbeitskreises oder regionalen Sektion verantworten. Die Amtsdauer soll mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch sein. Sie berichten dem Vorstand. Fachgruppen, Arbeitsgruppen und Sektionen können sich Geschäftsordnungen geben, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet alljährlich mindestens einmal innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder sind hierzu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post und eMail mit Angabe des Zeitpunkts und des Versammlungsorts sowie einer beigefügten Tagesordnung einzuladen.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Von diesem Verlangen braucht den Mitgliedern vor der Versammlung keine Kenntnis gegeben zu werden. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei ordentlicher Einberufung. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese Satzung nicht ein anderes Organ als zuständig erklärt. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Rechnungsberichts des Schatzmeisters sowie des Berichts des Kassenprüfers
 - c. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Wirtschaftsplans mit Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr und/oder mehrjährigen Rahmenplänen
 - e. Erlass und Änderung der Beitragsordnung
 - f. Ausschluss eines Mitglieds (§5 Abs.3)
 - g. Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 2d)
 - h. Einsetzung einer Geschäftsführung
 - i. Bestellung eines Kassenprüfers. Dieser darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
 - j. Genehmigung von Geschäftsordnungen, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist

- k. Genehmigung der Ehrenordnung, Ernennung und Vergabe von Ehrenmitgliedern und sonstigen Ehrungen sowie deren Rücknahme
- l. Auflösung des Vereins gem. § 11 dieser Satzung

§ 9 Vorstand gem. §26 BGB, Gesamtvorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand gem. §9 Abs. 1 dieser Satzung
 - b. dem Schatzmeister
 - c. einem mandatierten Vertreter der Popakademie Baden-Württemberg
 - d. Maximal bis zu neun weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Gesamtzahl von der Mitgliederversammlung vor der Wahl beschlossen wird
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. En-bloc-Wahl aller oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist zulässig, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit getrennte Wahlen beschließt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines Nachfolgers oder durch Rücktritt. Darüber hinaus bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit dieses neugewählten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, in der turnusgemäß der Gesamtvorstand neu zu wählen ist.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand ein, wenn dies erforderlich ist oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Bezeichnung des Gegenstands der Beratung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Protokolle sind vom Verfasser und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. In dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter.
- (7) Vorstandsbeschlüsse können im Umlaufverfahren auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands sich damit einverstanden erklären. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie ein Protokoll zu verwahren.
- (8) Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Leitung und Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Verwaltung der Vereinsmittel. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben
 - a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - b. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
 - c. Erstellung jährlicher Wirtschaftspläne mit Arbeitsprogramm und/oder mehrjährige Rahmenpläne
 - d. Erstellung der Beitragsordnung, der Ehrenordnung sowie der Vorstands-Geschäftsordnung
 - e. Genehmigung von Geschäftsordnungen, die nicht von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind
 - f. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 5 Abs. 3a
- (9) Der Schatzmeister überwacht die Beitragseingänge, verwaltet die Finanzen des Vereins und erstellt den jährlichen Rechnungsbericht. Er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet und berechtigt, hierzu in angemessenem Umfang die Dienste eines Steuerberaters auf Kosten des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (10) Beschließt die Mitgliederversammlung die Einsetzung einer Geschäftsführung, so wird sie vom Vorstand bestellt und abberufen. Er ist berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen und ihr eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsstelle des Vereins kann ein Geschäftsführer oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes leiten.

- (11) Der Vorstand ist berechtigt, dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und/oder anderen Vorstandsmitgliedern Bankvollmacht zu erteilen. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands oder des Vereins oder auch Dritte zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die durch die Vorstandstätigkeit anfallenden Auslagen, auch für Dienstreisen, werden Vorstandsmitgliedern aufgrund einer Richtlinie, die in die Geschäftsordnung mit aufzunehmen ist, erstattet.

§ 10 Finanzierung

- (1) Die Aktivitäten des Vereins werden finanziert durch
- a. Mitgliedsbeiträge
 - b. freiwillige Leistungen der Mitglieder
 - c. Zuwendungen des Bundes, der Länder und Kommunen
 - d. Spenden, Sponsorenmittel und weitere Einnahmen.
- (2) Die Ausgaben gemäß Haushaltsplan gelten nur insoweit als genehmigt, als sie durch Vermögen und Einnahmen gedeckt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zugeführt. Die Zweckbestimmung hat durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss derjenigen Versammlung zu erfolgen, die die Auflösung des Vereins beschließt.

Stuttgart, 11. September 2012